

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-15.300/0023-Pers/6/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfi.gv.at richten.

BMVIT; Bundesgesetz, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum o. a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Es wird angeregt, im Rahmen der Änderung des Seilbahngesetzes 2003 (Artikel 4 des geplanten Bundesgesetzes, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden) eine fehlerhafte Umsetzung der Seilbahn-RL 2000/9/EG, nämlich die unrichtige Abgrenzung der Materialseilbahnen zwischen Maschinen-RL 2006/42/EG (bzw. MSV 2010 auf Grundlage der GewO 1994) und Seilbahn-RL 2000/9/EG (SeilbahnG 2003) zu berichtigen.

Der Ausschluss im Artikel 1 (6) der Seilbahn-Richtlinie 2000/9/EG wurde im § 3 Z 2 SeilbahnG 2003 unrichtig umgesetzt.

In der Seilbahn-Richtlinie 2000/9/EG heißt es im Artikel 1 (6) 5. Anstrich: (Diese Richtlinie gilt nicht für ...) "- bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;".



Während nach Gemeinschaftsrecht feststeht, dass statt der Seilbahn-RL 2000/9/EG die Maschinen-RL 2006/42/EG nur in dem Fall anzuwenden ist, wenn es sich um eine Anlage (Materialseilbahn mit Werksverkehr) handelt, die zu industriellen Zwecken aufgestellt und genutzt wird (diese zwei Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein: sie steht innerhalb eines Industriebetriebes und wird für industrielle (Produktions)Zwecke genutzt), sind nach der Umsetzung im SeilbahnG 2003 alle Anlagen, die Bestandteil eines "gewerblichen Betriebes" sind, der MaschinenRL 2006/42/EG bzw. der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 zugeordnet. Das ist ein ungleich größerer Kreis an Materialseilbahnen mit Werksverkehr (etwa auch Zugang zu Schutzhütten).

- Auch die Behördenzuständigkeit würde in diesen Fällen - entgegen dem Gemeinschaftsrecht in der Seilbahn-RL - von den "Seilbahnbehörden" zu den "Gewerbebehörden" wechseln, was nicht Absicht des Gemeinschaftsrechts ist und wohl auch nicht des SeilbahnG 2003 sein kann.

Im Artikel 4 des geplanten Bundesgesetzes, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden, sollte daher zur Berichtigung der zuvor beschriebenen fehlerhaften Umsetzung der Seilbahn-RL 2000/9/EG im Seilbahngesetz 2003 als neue Z 1 folgende Novellierungsanordnung eingefügt werden:

"1. Im § 3 Z 2 wird die Wortfolge "eines gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes" ersetzt durch die Wortfolge "eines Industriebetriebes oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes".

- Die bereits vorgesehene Änderung des § 104 Abs. 2 wäre als Z 2 zu bezeichnen.

U. e. wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 22.06.2011
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky